

In den Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze bloß Geldstrafen angedrohet sind, hat der Richter für den Fall des Unvermögens entsprechende Gefängnißstrafe nach Analogie der Strafgesetze zu substituiren.

Tit. VI.

Schlußbestimmung.

§. 25.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und Vereine finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Oesterstein, am 5. Juli 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

von Bretschneider.

